



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates der VII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 5.380/65 - II/C/94

Wien, am 12. August 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

6792 /AB

1994-08-29

zu 7036 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. GRANDITS, Freundinnen und Freunde, haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7036/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Untersagung von Kundgebungen und Mahnwachen aus Anlaß des Besuchs von Ministerpräsident Li Peng" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Beim Besuch des chinesischen Parlamentspräsidenten Qiao Chi im Jänner des Jahres wurden Kundgebungen und Mahnwachen am Ballhausplatz von genau jenen Menschenrechtsorganisationen und Tibet-AktivistInnen abgehalten und genehmigt, denen dies beim Besuch von Li Peng untersagt wurde. Warum sind dieselben Personen und Veranstaltungen einmal eine Gefahr und das andere Mal nicht?
2. Inwiefern kann von einer Einzelperson, die unter Anwesenheit zahlreicher Sicherheitsbeamter eine Mahnwache abhält, eine Gefahr für den von einem Sicherheitskordon umgebenen Besucher ausgehen.
3. Warum haben Sie nicht im Bedarfsfall eine Kontrolle durchgeführt und Personen auf Waffen untersucht?
4. Wenn Ihre Besorgnis tatsächlich nur der Sicherheit galt, wieso wurde es dann den Protestierenden und anderen Personen gestattet, hinter den Absperrungen, jedoch in relativ geringem Abstand zum Weg Li Pengs seiner Ankunft beizuwohnen? Glauben Sie nicht, daß unter diesen Umständen ein Anschlag durchwegs möglich gewesen wäre?
5. Warum wurde von diesen Personen lediglich verlangt, Transparente und tibetische Flaggen zu entfernen?
6. Glauben Sie, daß Transparente eine Sicherheitsgefährdung darstellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

./2

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Sicherheitsbehörden haben die Gefährdungslage der zu schützenden Personen individuell dem Anlaßfall entsprechend zu beurteilen und die jeweils der Gefährdungslage angemessenen Personenschutzmaßnahmen zu veranlassen.

Zu Frage 2:

Eine Mahnwache ist eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung des Teilnehmerkreises. Schon die Gefahr einer Eskalation und die damit verbundene Beeinträchtigung der Sicherheit der Schutzperson ist geeignet, das öffentliche Wohl zu gefährden.

Zu Frage 3:

Die genannte polizeitaktische Maßnahme war im konkreten Fall nicht zweckmäßig.

Zu Frage 4:

Die Absperrungen wurden in jenen Abständen zur Route des Gastes errichtet, die erforderlich waren, um die Sicherheit des Gastes zu gewährleisten. Der Zweck einer Absperrung liegt u.a. darin, das ungehinderte Betreten eines Aktionsraumes zu unterbinden. Die Aufgaben der Sicherheitsbehörden liegen darin, Angriffsmöglichkeiten gegen die Schutzperson zu minimieren.

Zu Frage 5:

Kein Kundgebungsteilnehmer oder Sympathisant wurde aufgefordert, Transparente oder Flaggen zu entfernen.

Zu Frage 6:

Im gegenständlichen Fall stellten Transparente keine Sicherheitsgefährdung dar.

Franz Lauer